



I. Allgemeines

1. Für das Vertragsverhältnis zwischen der P+S Polyurethan-Elastomere GmbH & Co.KG (nachstehend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der P+S Polyurethan-Elastomere GmbH & Co.KG. Von diesen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des AN sind für den AG unverbindlich, auch wenn er nicht widerspricht oder der AN erklärt, nur unter Zugrundelegung seiner eigenen AGB liefern zu wollen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Allg. Einkaufsbedingungen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allg. Einkaufsbedingungen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

II. Schriftverkehr

1. Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform, z.B. per E-Mail. Mündliche Bestellungen und Abmachungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
2. Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung ist dem AG eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Der AG behält sich vor, die Bestellung zu widerrufen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen beim AG eingeht.
3. Der mit der Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit der Einkaufs- abteilung gesondert für jede einzelne Bestellung, unter Angabe der Bestellnummer und/oder sonstiger Kennzeichen zu führen. Sofern der AG nichts Gegenteiliges mitteilt, hat der AN Versandanzeigen, Lieferscheine und Rechnungen auszustellen und rechtzeitig einzureichen.

III. Versand

1. Falls die Parteien nichts anderes vereinbaren, sind die Geschäftsräume des Auftraggebers der Erfüllungsort für Lieferungen des AN.
2. Fracht- und Verpackungskosten werden vom AG nur dann übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

IV. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst mit der Abnahme durch den AG am Erfüllungsort über. Schuldet der AN auch die Aufstellung der Lieferung geht die Gefahr erst nach erfolgreicher Aufstellung auf den AG über.

V. Lieferfristen

1. Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und exakt einzuhalten. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des AG zulässig.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der AN aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert ist.
3. Der Verzug von Unterlieferanten des AN fällt in den Risikobereich des AN.
4. Sind bei der Lieferung und / oder ihrer Vorbereitung Verspätungen eingetreten oder zu erwarten, so hat der AN den AG sofort zu benachrichtigen.

5. Kommt der AN in Verzug, so ist der AG ohne Nachfristsetzung und nach seiner Wahl berechtigt, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0.5% des Bestellwertes pro vollendete Woche, höchstens 5% des Bestellwertes und/oder Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Eines ausdrücklichen Vorbehalts auf Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Lieferung bedarf es nicht.

VI. Zahlung

1. Rechnungen sind stets mit der Angabe der Bestellnummer des AG einzureichen.
2. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
3. Zahlungs- und Skontofristen beginnen frühestens mit dem Tag des Eingangs einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung, sollte dies nach Rechnungseingang erfolgen.
4. Falls die Parteien nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto nach Eingang der Rechnung. Bei fehlerhafter Lieferung durch den AN ist der AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne den Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
5. Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem AG ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; das gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.
6. Durch die Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt.
7. Der AN ist verpflichtet, Überzahlungen ohne Aufforderung an den AG zurückzuerstatten. Er kann sich nicht auf Verjährung oder Entreicherung berufen.

VII. Gewährleistung

1. Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel.
2. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Pläne u. ä.).
3. Die festgelegten Spezifikationen gelten als vereinbarte Beschaffenheitsangaben des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.
4. Falls die Parteien nichts anderes vereinbart haben, beträgt die Gewährleistung 24 Monate ab Gefahrübergang. Rügen wegen fehlerhafter Lieferung kann der Besteller innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Waren geltend machen. Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Ware herausstellen, kann der AG auch nach Ablauf dieser Frist noch unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügen.
5. Bei Sachmängeln kann der AG nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (bei Rücktritt: auch teilweiser Rücktritt) geltend machen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Schadensminderung, ist er berechtigt, auf Kosten des AN schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen.
6. Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind dem AG vor Fertigungsbeginn anzuzeigen. Sie bedürfen der Zustimmung in Schrift- oder Textform. Der AG ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang auf Gleichartigkeit zu untersuchen.

VIII. Schutzrechte

Der AN haftet dafür, dass bei Ausführung des Vertrages sowie durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

IX. Lieferungen nach Angaben des AG

Werden die vom AG bestellten Waren nach dessen Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellt, so tritt folgende Regelung ein:

1. Die vom AG bestellten Waren sowie zu ihrer Herstellung geeignete Spezialeinrichtungen oder dergleichen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG an Dritte geliefert werden. Dies gilt auch dann wenn der AG die Annahme der bestellten Ware wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert hat oder wenn der AG trotz ordnungsgemäßer Lieferung von weiteren Bestellungen absieht. Hat der AN die Spezialeinrichtung auf eigene Kosten beschafft steht ihm im Fall der Vertragsbeendigung ein angemessener Ausgleich zu.
2. Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung Verbesserungen beim AN, so hat der AG ein Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwendung des Gegenstandes der Verbesserung und etwaiger entsprechender Schutzrechte.
3. Das Verfügungsrecht über auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge, insbesondere hinsichtlich Mitbenutzung, Veränderung oder Vernichtung, bleibt ausschließlich beim AG.
4. Modelle, Muster, Zeichnungen oder technische Unterlagen jeder Art bleiben Eigentum des AG und sind geheim zu halten; sie sind zusammen mit etwa angefertigten Kopien auf Wunsch des AG zurück zu senden.

X. Entwicklungsaufträge, Mindestlohn

Bei der Durchführung von Entwicklungsleistungen gelten neben den anderen Bestimmungen der Allg. Einkaufsbedingungen die folgenden Bestimmungen:

1. Der AG erteilt dem AN alle der Entwicklung dienenden Auskünfte in vollständiger und umfassender Weise.
2. Der AN unterrichtet den Auftraggeber laufend über den Stand der Entwicklung.
3. Der AN wird schriftliche Wünsche des AG zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten berücksichtigen. Sollte jedoch die Berücksichtigung dieser Wünsche die Erreichung des Entwicklungszieles beeinträchtigen oder dazu führen, dass der vorgesehene finanzielle Umfang der Entwicklungsarbeiten überschritten wird, so hat der AN – sobald er dies erkennt – den AG schriftlich darauf hinzuweisen. In diesem Fall trägt der AG die Verantwortung für deren Berücksichtigung. Soweit eine Kostenüberschreitung in Betracht kommt, ist der Wunsch aber erst verbindlich, nachdem über die Vergütung der dadurch entstehenden Mehrkosten und Mehrleistungen des AN eine besondere schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist.
4. Sofern der AN außerhalb seines Betriebes stehende Dritte einschließlich freier Mitarbeiter bei der Ausführung seines Auftrages beteiligen will und dem Dritten die Entwicklungsaufgabe oder ein wesentlicher Teil derselben bekannt gegeben werden muss, hat er hierzu zuvor die ausdrückliche Zustimmung (schriftlich oder in Textform) des AG einzuholen.
5. Der AN verpflichtet sich, über alle bekannt werdenden geschäftlichen Einzelheiten Stillschweigen zu wahren.

6. Der AG hat Anspruch auf Überlassung je einer Ausfertigung der bei der Durchführung des Vertrages entstehenden wissenschaftlichen oder technischen Unterlagen (Funktionszeichnungen, Systemzeichnungen, Schaltpläne und dgl.) und einer vorläufigen Bedienungsanweisung soweit sie für eine sachgemäße Erprobung und Auswertung des Entwicklungsergebnisses erforderlich sind. Für die Überlassung dieser Unterlagen werden keine besonderen Kosten angesetzt, sie sind in den Entwicklungskosten enthalten.
7. Bei allen vom AG in Auftrag gegebenen Entwicklungen behält der AG das alleinige und vollständige Nutzungsrecht. Eine Verwendung der Entwicklung beim AN erfordert die schriftliche Zustimmung des AG.
8. Der AN sichert zu, den im Rahmen des Vertrags/Auftrags für den AG eingesetzten Arbeitnehmern für deren Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland mindestens den gesetzlich anwendbaren Mindestlohn zu zahlen. Der AN sichert zu, dass er insbesondere die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einschließlich der Dokumentations- und Meldepflichten und – soweit anwendbar – des Arbeitnehmer-Überlassungsgesetzes sowie des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes einhält und etwaige Subunternehmer und Arbeitnehmer-Verleihfirmen (Verleiher) ebenfalls dahingehend verpflichtet.

XI. Preise

1. Die angebotenen Preise verstehen sich bei Auftragsvergabe als Festpreise für die Laufzeit des Auftrages, einschließlich der Firmenprüfprotokolle. Preisänderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AG möglich.
2. Sind Vorauszahlungen vereinbart, so hat der AN auf Verlangen des AG als Sicherheit selbstschuldnerische Bürgschaften einer deutschen Großbank beizubringen.

XII. Kündigung und Rücktritt

Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

XIII. Nachhaltigkeit

1. Der AN verpflichtet sich, seine Geschäftsabläufe an dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten und international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte im Lichte des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes (LkSG) einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich zur Einrichtung und Unterhaltung von Maßnahmen, um Verstöße gegen die in § 2 Absatz 2 und 3 LkSG aufgezählten Verbote zu vermeiden.
2. Der AN ist verpflichtet, seine mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer zur Einhaltung der unter Ziffer 13.1 genannten Standards anzuhalten.
3. Der AG behält sich vor, die Einhaltung der unter Ziffer 13.1 genannten Standards durch den AN in unregelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Der AN willigt ein, auf Aufforderung des AG entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen oder eine Eigen-Auditierung durchzuführen und die Ergebnisse dem AG vorzulegen.

XIV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz des AG. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.